

[10] II. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach empfangenem Vortrag im Großherzoglichen Gesamtministerium gnädigst beschlossen haben, die Errichtung einer städtischen Sparkasse in Ruhla W. A. zu gestatten, sind die nachstehenden Satzungen von uns genehmigt worden.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. Januar 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Paulsßen.**

## Satzungen

der städtischen Sparkasse zu Ruhla W. A.

---

### Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

#### § 1.

Die Sparkasse zu Ruhla W. A. bildet eine öffentliche Gemeindeanstalt und wird, getrennt von dem übrigen Gemeindevermögen, unter Aufsicht der Gemeindebehörden nach Maßgabe dieser Satzungen verwaltet.

Dem Großherzogl. Bezirksdirektor und weiter dem Großherzogl. Staatsministerium steht das Recht der Oberaufsicht über dieselbe zu. Der erstere hat zunächst insbesondere darüber zu wachen, daß die Anstalt den Satzungen und den, zu deren Ausführung erlassenen Normativbestimmungen gemäß verwaltet wird und ist zu diesem Zwecke berechtigt, nicht nur selbst jederzeit Einsicht von dem gesamten Geschäftsbetriebe der Anstalt zu nehmen, sondern auch auf Kosten der letzteren Sachverständige zur Untersuchung der Geschäftsverwaltung an Ort und Stelle abzuordnen und die etwa vorgefundenen Mängel abzustellen.

#### § 2.

Sie hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe von allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, als Darlehn anzunehmen und zu verzinsen, um so besonders den Unbemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und sie zu einem zinstragenden Kapital anzuwachsen zu lassen.

## § 3.

Die Gemeinde Ruhla W. A. haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse und für die bei derselben gemachten Einlagen. Von dem erwachsenden Gewinne werden zunächst die Verwaltungskosten bestritten, der verbleibende Überschuß aber zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Der anzusammelnde Reservefonds bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen. Derselbe wird zwar mit der Sparkasse verwaltet, jedoch von der letzteren getrennt und in einem besonderen Anhang zur Sparkassenrechnung verrechnet. Die diesem Reservefonds zugewiesenen Kapitalien müssen stets zinsbar angelegt sein und soll der Zinsertrag alljährlich dem werbenden Kapitale hinzugefügt werden. Sobald dieser Reservefonds 5% der Einlagen beträgt, fällt der Überschuß zur Hälfte der Gemeindekasse in Ruhla W. A., zur anderen Hälfte dem Reservefonds zu, bis letzterer die Höhe von 10% der Einlagen erreicht hat. Von diesem Zeitpunkte ab fällt dann der ganze Überschuß der Gemeindekasse zu.

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten und etwaiger Verluste verbleibende alljährliche Reingewinn wird, soweit derselbe nicht nach vorstehenden Bestimmungen zur Ergänzung des Reservefonds zu verwenden ist, der Stadtkasse in Ruhla W. A. überwiesen.

### Schuldbücher.

## § 4.

Über die Einlagen (§ 5) werden den Einlegern Bücher ausgestellt, welche mit dem Stempel der Sparkasse versehen sind und auf bestimmte Namen lauten.

Für jedes Sparkassenebuch sind vom Einleger bei Ausfertigung desselben zwanzig Pfennige zu entrichten.

### Begrenzung der Spareinlagen.

## § 5.

Einlagen unter einer Mark werden nicht angenommen; die Sparkasse gibt jedoch Sparmarken zum Betrage von 10 Pfennigen aus, welche als Einlagen angenommen werden, wenn deren 10 Stück auf eine von der Sparkasse ausgegebenen Sparkarte geklebt zur Einlieferung gelangen.

Über den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

### Verzinsung der Einlagen.

## § 6.

Die Sparkasse verzinst von jeder Einlage nur die volle Mark.

Die jeweilige Höhe der für die Einlagen zu gewährenden Zinsen wird vom Gemeinderat bestimmt.

Eine beschlossene Änderung in dem Zinsfuß ist drei Monate vor deren Eintritt in der Weimariſchen Zeitung und dem hieſigen Lokalblatte bekannt zu machen.

Die Zinsen werden nur für volle Monate berechnet, ſodaß diejenigen Beträge, welche im Laufe eines Monats eingezahlt ſind, nur vom erſten Tage des folgenden Monats an, diejenigen Beträge aber, welche im Laufe eines Monats zurückgezahlt werden, nur bis zum Schluſſe des vorhergehenden Monats zu verzinsen ſind.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung der Sparkaſſe am Schluſſe des Rechnungsjahres, welches mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und ſchließt und wird darnach der gefundene Zinsbetrag dem Guthaben der Einleger in den Hauptbüchern der Sparkaſſe zuſchrieben. Vom erſten Tage des neuen Geſchäftsjahres ab wird dieſer kapitaliſierte Zinsbetrag gleich den Einlagen mit verzinst.

Um dieſe kapitaliſierten Zinsen wieder zinſtragend zu machen, iſt die Zuſchreibung in den ausgeſtellten Schuldbüchern nicht nötig.

Es ſoll aber, wenn eine ſolche für erforderlich erachtet wird, ſeitens der Anſtalt hierzu durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden. Wünſcht ſie ein Beteiligter dennoch, ſo wird dieſes während der regelmäßigen Geſchäftſtunden, wenn das laufende Geſchäft es geſtattet, ſonſt zu geeigneter, vorher bekannt zu machender Zeit, bewirkt.

### Rückzahlung und Kündigung der Einlagen.

#### § 7.

Die Rückzahlung von Einlagen bis zum Betrage von 100 *M* kann für jedes Schuldbuch ohne vorherige Kündigung an jedem Geſchäftstage der Sparkaſſe gefordert werden, jedoch innerhalb einer Woche nur einmal. Darüber hinaus iſt vorherige Kündigung erforderlich und zwar bei Beträgen

bis zu	200 <i>M</i>	eine ſolche	von 2 Wochen		
" "	500 "	" "	" "	4 "	
" "	1000 "	" "	" "	6 "	und
von über	1000 "	" "	" "	8 "	.

Von der Einhaltung dieſer Kündigungsfristen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses abgesehen werden.

#### § 8.

Seitens der Sparkaſſe wird die Kündigung von Einlagen durch den Verwaltungsausschuß nach beſſen freiem Ermessen entweder mittels Benachrichtigung des bekannten Schuldbuch-Inhabers und Einſchreibung der Kündigung in das Schuldbuch oder mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Weimariſchen Zeitung, ſowie im hieſigen Lokalblatte und zwar unter Angabe

- a) des Namens, auf welchem das Konto steht,
- b) der Buchstaben und Nummern des Schuldbuches, welche dem Konto, wo die Einlage sich eingetragen befindet, entsprechen,
- c) des nach Ablauf von 3 Monaten zurückzuzahlenden Betrages an Kapital und Zinsen

bewirkt.

Diese Bekanntmachung ist in den beiden nächsten Monaten je einmal zu wiederholen.

Mit dem Ablaufe der dreimonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage und der Zinsen davon in jedem Falle auf.

### § 9.

Die Sparkasse kann die Einlagen und die darauf fällig gewordenen Zinsen mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber des Schuldbuches auszahlen. Verpflichtet zur Zahlung ist sie nur demjenigen Inhaber, der ihr die Rechtmäßigkeit seiner Innehabung nachweist.

Die Auszahlung erfolgt in jedem Falle nur gegen Vorlegung des Schuldbuches, sofern dieses nicht für kraftlos erklärt ist.

Bei Abschlagszahlungen auf den Einlagebetrag und bei bloßen Zinsenzahlungen, welche sofort in dem vorgelegten Schuldbuche abzuschreiben sind, wird dieses nach erfolgter Abschreibung zurückgegeben.

Wenn dagegen der ganze Einlagebetrag oder dessen Rest nebst Zinsen erhoben wird, so behält die Sparkasse das vorgelegte Schuldbuch zurück.

Die zurückbehaltenen Schuldbücher werden kassiert und noch 5 Jahre nach Prüfung der betreffenden Rechnungen aufbewahrt, dann aber vernichtet.

## Gesperrte Schuldbücher.

### § 10.

In den Fällen, in welchen für eine Einlage die Bestimmung getroffen wird, daß eine Auszahlung nicht vor dem Ablaufe eines bestimmten Zeitraumes oder vor dem Eintritte einer bestimmten Tatsache z. B. nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eines Minderjährigen (zu dessen Gunsten die Einlage gemacht wird) erfolgen soll, werden „gesperrte Schuldbücher“ ausgegeben, welche sowohl auf dem Umschlage, wie auf dem ersten Blatte als solche augenfällig kenntlich gemacht werden. Auf gesperrte Schuldbücher werden Auszahlungen an Kapital und Zinsen nicht eher geleistet, als bis der bestimmte Zeitraum abgelaufen oder die bestimmte Tatsache eingetreten bezw. der Eintritt dieser Tatsache unmöglich geworden ist.

Sollen die anfallenden Zinsen von der Sperrung ausgeschlossen sein, so muß dies ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Ist die Einlage bei einer Frau bis zur Verheiratung oder bei einem Manne bis zum Eintritt in den Militärdienst gesperrt, so endigt die Sperrung auch dann, wenn die Frau, ohne zu heiraten, das vierzigste, der Mann, ohne in das aktive Heer oder in die aktive Marine eingetreten zu sein, das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht hat.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Sperrung aufhört, ist auf dem ersten Blatte des Schuldbuches genau zu vermerken. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes kann auf Antrag desjenigen, auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, eine weitere Sperrung bestimmt werden. Der Verwaltungsausschuß kann auf Antrag die Auszahlung vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Sperrung aufhört, beschließen, wenn derjenige, auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, auswandern will oder sich in dringender Not befindet. Ist die Einlage nachweislich von einem im Deutschen Reiche wohnenden Dritten gemacht, so muß dieser vor der Beschlußfassung mit seinen etwaigen Einwendungen, an welche jedoch der Verwaltungsausschuß in keiner Weise gebunden ist, gehört werden.

### **Mündelgelder-Einlagen.**

#### § 11.

Für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht werden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind nicht nur auf dem Umschlage und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Aufdruck als „Schuldbücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.
2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes urkundlich nachgewiesen wird. Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen. Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder teilweise stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches Sparkassenbuch zu übertragen.

### **Verfall der Einlagen.**

#### § 12.

Wenn auf ein Schuldbuch 30 Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch die Einlage ganz oder teilweise zurückgefordert wird, noch Zinsen davon erhoben,

noch die Zinsen im Schuldbuche zugeschrieben werden, so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Weimariſchen Zeitung und dem hieſigen Lokalblatte an den Inhaber des Schuldbuches zu erlaſſen, innerhalb 3 Monaten die Einlage nebst Zinsen zurückzuziehen. Nach Ablauf dieſer Friſt fällt die Einlage nebst Zinsen der Sparkaſſe anheim und der Inhaber des Schuldbuches ſowie etwaige ſonſtige Berechtigte verlieren ihre Ansprüche an dem Schuldbuche.

Werden aber vor Ablauf der Friſt Ansprüche angemeldet, ſo werden vor Auszahlung der Einlage und der Zinsen die Koſten der Bekanntmachung in dem vorgelegten Schuldbuche abgeſchrieben.

### **Kraftloſerklärung von Schuldbüchern.**

#### § 13.

Die Kraftloſerklärung abhanden gekommener oder vermiffter Schuldbücher richtet ſich nach den einſchlagenden Beſtimmungen des Landesgeſetzes vom 5. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Geſezbuches.

### **Verwaltungs-Grundsätze.**

#### § 14.

Alle Geſchäfte der Sparkaſſe, mit welchen eine Geldzahlung verbunden iſt, müſſen in ihren Geſchäftsräumen in Gegenwart des Kaſſierers und des Gegenbuchführers vorgenommen werden. Wenn ausnahmsweiſe ein Geſchäft außerhalb der Geſchäftsräume vorgenommen werden ſoll, ſo bedarf es einer ſchriftlichen darauf gerichteten Vollmacht des Verwaltungsausschusses.

Die Tage und Stunden, zu welchen die Sparkaſſe Einlagen annimmt, Zinsen bezahlt oder annimmt oder auf Einlagen Rückzahlungen leiſtet, werden vom Verwaltungsausschusse feſtgeſetzt und in geeigneter Weiſe zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

#### § 15.

Alle bei der Sparkaſſe eingehenden Gelder werden, ſobald ſich ein Ueberschuß gegen den zu zahlenden Bedarf zeigt, möglichſt in Forderungen angelegt, für die eine ſichere Hypothek an einem in Deutschland gelegenen Grundſtück beſteht oder beſtellt wird oder in ſicheren Grundſchulden an in Deutschland gelegenen Grundſtücken. (Vgl. § 1807 Abſ. 1 Ziff. 1 des Bürgerlichen Geſezbuches).

Die Höhe des Zinsfußes wird vom Gemeinderat feſtgeſetzt und iſt 3 Monate vor deſſen Eintritt in den in § 6 Abſ. 3 dieſer Satzungen bezeichneten Blättern einmal bekannt zu machen. Die Sicherheit bemißt ſich nach den für die Anlegung von Mündelgeld landesgeſezlich feſtgeſtellten Grundſätzen. (Vgl. § 1807 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſezbuches.)

Summen unter 100 *M* werden nicht ausgeliehen. Feht es an Gelegenheit zu ſolchen Ausleihungen oder erſcheint eine ſolche Art der Ausleihung nach Lage der Umſtände nicht rat-



sam, so können die überschüssigen Gelder entweder zur Anschaffung von sonstigen durch § 1807 Absatz 1 Ziffer 2—4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und durch Landesgesetzliche Vorschriften (vergl. die Art. 212 und 218 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärten Werten verwendet oder wenn auch dieses nicht ratsam erscheint, bei einer durch Landesgesetz nach Maßgabe des § 1808 Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärten Bank angelegt werden.

Außerdem können solche Gelder, jedoch nur unter Zustimmung des Gemeinderats, auch bis zu einem Betrage, welcher 20 % des Reservefonds der Sparkasse nicht übersteigt, bei einer anderen deutschen Bank in laufender Rechnung oder gegen Schuldverschreibungen, welche mit längstens einmonatlicher Kündigungsfrist zahlbar sind, angelegt werden.

#### § 16.

Nach erfolgter Richtigsprechung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat hat der Verwaltungsausschuß eine kurze Übersicht über den Zustand der Sparkasse im hiesigen Lokalblatte bekannt zu geben.

### Verwaltung der Sparkasse.

#### § 17.

Die Leitung, Beaufichtigung bezügl. eigene Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Sparkasse liegt dem Verwaltungsausschuße ob. Dieser besteht aus dem jedesmaligen Bürgermeister, welcher in Behinderungsfällen durch den Bürgermeister-Stellvertreter vertreten wird, als Vorstand und aus vier durch den Gemeinderat aus der Bürgerschaft zu wählenden sachkundigen Männern, welche der Vorstand in doppelter Zahl vorschlagen kann. Die vier Ausschußmitglieder werden durch den Vorsitzenden mittels Handschlags verpflichtet und haben dabei strengste Amtsverschwiegenheit anzugeloben.

Von den vier Ausschußmitgliedern scheiden alljährlich mit dem Schluß des Rechnungsjahres zwei, die am längsten fungiert haben, aus und werden dafür zwei andere gewählt; doch sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Über das erstmalige Ausscheiden bestimmt das Loß. Wenn die Eröffnung der Sparkasse nicht mit dem Jahresanfang zusammenfällt, so wirken die erstmals gewählten während des Restes des Jahres der Wahl und das nächstfolgende volle Jahr.

Die zunächst Ausscheidenden haben ein volles Jahr die laufenden Geschäfte zu besorgen, während die beiden anderen nur Stellvertreter sind. Den Verwaltungsausschußmitgliedern kann für ihre Mühewaltung eine vom Gemeinderat festzusetzende Vergütung gewährt werden.

Die Namen sämtlicher vier Ausschußmitglieder sind alljährlich durch die Weimariße Zeitung und das hiesige Lokalblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

## § 18.

Alle Darlehnsgesuche, sowie überhaupt alle die Sparkasse betreffenden Gesuche sind bei dem Vorstand anzubringen und liegt demselben die Prüfung der Urkunde, die Aktenführung, die Leitung der Verwaltungsausschuß-Sitzungen, der Vortrag bei der Beratung, sowie überhaupt die Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte ob.

## § 19.

Der Bürgermeister als Sparkassevorstand hat im beständigen Auftrage des Verwaltungsausschusses die Zusicherungsscheine über auszuliehende Kapitalien auszustellen und weiter zu prüfen, ob die für die Sparkasse ausgefertigten Pfandscheine und andere Schuldurkunden den gesetzlichen Erfordernissen (§ 15) und den die Ausleihung von Sparkassengeldern betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsausschusses entsprechen, welchen Falles er einen bezüglichen Vermerk unter die Urkunden zu setzen hat, auf welchen hin die Auszahlung erfolgen darf.

Solange die Stelle des Bürgermeisters nicht von einem staatlich geprüften Juristen bekleidet wird, ist die Prüfung der ausgefertigten Pfandscheine und anderen Schuldurkunden durch einen besonderen vom Gemeinderat zu wählenden und aus der Sparkasse für seine Mühewaltung zu bezahlenden juristisch gebildeten Aktor zu bewirken, bezügl. zu bescheinigen.

## § 20.

Für Fassung gültiger Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 3 Ausschußmitgliedern notwendig.

Es entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sparkasse-Vorstandes den Ausschlag.

Dem Vorstand steht das Recht zu, die Sache an den Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung zu verweisen. Betrifft eine solche Entscheidung Darlehnsgesuche, Kapital- oder Zinseneinzahlung, so hat der Gemeinderat darüber in geheimer Sitzung zu verhandeln und zu entscheiden.

## § 21.

Der Vorstand ist befugt den Kassierer zu den Beratungen des Verwaltungsausschusses zuzuziehen doch steht demselben ein Stimmrecht nicht zu.

## § 22.

Der Vorstand mit den vier Ausschußmitgliedern vertritt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten dergestalt, daß Rechte und Verbindlichkeiten durch schriftliche oder mündliche Erklärungen des Verwaltungsausschusses erworben bezügl. aufgegeben werden.

Der Vorstand gilt als beauftragt, unter Zuziehung und Zustimmung zweier Mitglieder des Ausschusses den letzteren in diesen Angelegenheiten zu vertreten und Erklärungen rechtsverbindlich für denselben abzugeben.

## § 23.

Der Kassierer sowie der Gegenbuchführer werden von dem Gemeinderate widerruflich gewählt und sind in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates durch den Gemeindevorstand zu verpflichten.

Dem Kassierer liegt die Führung resp. der Abschluß der Hauptbücher, die Einnahme und Ausgabe der Gelder, sowie die Berechnung und Einhebung der Zinsen unter seiner Verantwortung ob, während von dem Gegenbuchführer außer seiner Funktion auch alle vorkommenden Schreibereien zu besorgen sind.

Der Kassierer und der Gegenbuchführer werden über ihre Obliegenheiten und Arbeitszeiten usw. mit weiter erforderlicher Dienstanweisung versehen.

Beide erhalten eine angemessene Vergütung aus der Sparkasse, die vom Gemeinderat nach dessen Ermessen auf bestimmte Zeit festgesetzt wird.

Der Kassierer hat vor Antritt seines Amtes eine vom Gemeinderat festzusetzende Sicherheit zu bestellen.

## § 24.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben den Kassierer und den Gegenbuchführer in Verhinderungsfällen zu vertreten. Über diese Vertretung ist in der Geschäftsanweisung für die Sparkassebeamten nähere Bestimmung zu treffen.

## § 25.

Spätestens bis Ende April jeden Jahres ist die Sparkasserechnung über das letzte Geschäftsjahr vom Kassierer zu fertigen und von dem Gegenbuchführer in seiner Eigenschaft als Revisor zu prüfen und durch den Sparkassevorstand dem Gemeinderate zur Richtigsprechung zu übergeben.

Derselbe kann die Rechnung einem Sachverständigen zur nochmaligen Prüfung überweisen. Wie die Sparer berechtigt sind, die Einsichtnahme ihrer eigenen bei der Sparkasse geführten Konten zum Zwecke der Vergleichung mit den Sparbüchern zu verlangen, so sind sie auf Anfordern gehalten, dem revidierenden Beamten die Sparbücher zur Einsichtnahme und Vergleichung mit den Sparkassenkonten vorzulegen.

## § 26.

Der Sparkassevorstand ist berechtigt, von dem jährlichen Reingewinn bis zu 3% als Sparprämien zur Verteilung zu bringen.

Es sollen dabei Dienstboten, Arbeiter und in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen, welche seit mindestens fünf Jahren bei der Sparkasse Spareinlagen gehabt haben, bedacht werden.

Die Berechtigten werden zur Meldung durch öffentliche Bekanntmachung im hiesigen Lokaltblatt und durch Aushängung der Bekanntmachung im Kassenlokal aufgefordert. Nach Prüfung der eingegangenen Meldungen durch den Vorstand wird die zum Zwecke der Verteilung be-

stimmte Summe auf die Anzahl der geeigneten Bewerber verteilt. Die Prämien sind auf die volle Mark abzurunden und dürfen im einzelnen 20 Mark nicht übersteigen.

Die mit einzureichenden Sparbücher werden den Sparern nach Gutschrift der Prämien zurückgegeben.

§ 27.

Diese Satzungen sowie Abänderungen und Nachträge zu denselben bedürfen der Begutachtung des Bezirksausschusses und der Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern.

§ 28.

Die Satzungen treten 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[11] III. Dem Verein

**„Rabatt-Sparverein Jena“**

ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 19. Januar 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

**Paulszen.**

[12] IV. Mit Höchster Genehmigung ist das Amt des Enteignungskommissars für die Enteignung von Grundbesitz für den Ausbau des II. Gleises auf der innerhalb des Großherzogtums liegenden Strecke zwischen Gera (Neuß) und dem Bahnhof Wünschen Dorf an der Eisenbahnlinie Gera-Weischlitz dem Großherzogl. Oberamtsrichter Justizrat Starke in Weida übertragen worden.

Weimar, den 22. Januar 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

**Paulszen.**